

Begründung

=====

zum

Bebauungsplan "Höfen" in Horb a.N.-Diessen

bezüglich der Änderung vom 27.6.1984

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 8.10.1985 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Höfen" in Horb a.N.-Diessen entsprechend dem vom Referat 3 A 3 gefertigten Deckblatt vom 27.6.1984 zu ändern. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BBauG geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundeigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BBauG zu.

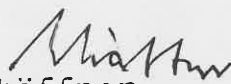
Die Änderung sieht vor:

Den öffentlichen Fußweg Flurstück 1337 als privaten Zugang auszuweisen und nur als Grundstückszugänge zu verkürzen.

Die Änderung wird damit begründet, daß für diesen Fußweg kein öffentliches Interesse besteht und nach der heutigen Rechtssprechung der Fußweg keine umlagefähige öffentliche Erschließungsanlage darstellt.

Anerkannt:
Horb a.N., den 3.12.1985
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Aufgestellt:
Horb a.N., den 27.6.1984
Stadtplanungs- Hochbau- und
Bauordnungsamt -Referat 3 A 3-


Schäffner


Zimmermann